

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	32 (1934)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Namen in Graubünden
<b>Autor:</b>	E.L.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-194691">https://doi.org/10.5169/seals-194691</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nennt der Kleine Rat Graubündens eine Nomenklaturkommission, in welcher das kantonale Geometerbureau und für jede der vier Sprachen (Deutsch, Ladin, Romansch und Italienisch) je ein Vertreter beteiligt sind. Außerdem erläßt die gleiche Behörde eine „Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Ortsnamen in Graubünden“, welche die Grundsätze enthält, nach welchen die Nomenklaturkommission zu arbeiten hat.

Es steht mir nicht an, diese Anleitung, welche in extenso folgt, irgendwie zu kommentieren, ich glaube aber, daß wir alle, die an der Vermessung und Erforschung unseres Landes interessiert sind, dem Initianten, Herrn Dr. R. Ganzoni, Chef des kantonalen Erziehungs- und Sanitätsdepartements, dankbar sein können, daß er den Mut hatte, diese gerade für Graubünden so außerordentlich schwierige und empfindliche Frage der Nomenklatur aufzuwerfen und einer Lösung näherzubringen. Es ist zu wünschen, daß dem Beispiel von Graubünden auch andere Kantone folgen und so allmählich und parallel zur Grundbuchvermessung ein Register aller Ortsnamen der Schweiz entstehe, welches der Erforschung unseres Landes noch große Dienste leisten und zur Ehre gereichen wird.

---

### Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Namen in Graubünden.

(Vom Kleinen Rat erlassen am 20. Juli 1934.)

1. *Einleitung.* Genau so, wie durch Vornamen und Familiennamen die einzelnen Menschen, werden auch die einzelnen Abschnitte der Erdoberfläche durch Ortsnamen bezeichnet. Alle Handlungen, die irgendwie (Verkehr, Touristik, Volkswirtschaft, Tausch, Belastung, Bearbeitung von Gelände, Siedlungen und Landesverteidigung) mit der Erdoberfläche verbunden sind, bedingen zu ihrer Lokalisierung somit eine Benennung dieser Gebiete. Daraus folgt, daß die geographischen Namen, und darunter in hervorragendem Maße die Ortschaftsnamen, eine allgemeine volkswirtschaftliche und militärische Bedeutung haben; ferner, daß mit Rücksicht auf Verwechlungsmöglichkeiten und im Interesse der Eindeutigkeit ein einzelner Gebietsabschnitt möglichst nur mit *einem* Namen und dieser wieder nur in *einer* Schreibart bezeichnet werden sollte.

Dieses allgemeine, geographische Interesse für die Ortsnamen, welches hier in den Vordergrund tritt, steht oft im Widerspruch zum etymologischen, weil nur die *lebenden Namen* geographisch von Wert, alte und älteste Schreibweisen dagegen für die Etymologie und Geschichtsforschung ebenso wichtig wie die heutigen sind.

Dieser Gegensatz schließt nicht aus, daß die etymologische Forschung für die Rechtschreibung geographischer Namen in sehr vielen Fällen wertvolle Dienste leisten kann und soll, und anderseits die Erhebung möglichst aller geographischer Namen wieder der Etymologie zugute kommen muß. Grundsätzlich müssen aber beide Wissensgebiete

sorgfältig getrennt werden, um jeder persönlichen oder staatlichen Willkür in der geographischen Namengebung vorzubeugen.

Die ganze Volkswirtschaft hat das größte Interesse an einer möglichst stabilen Nomenklatur. Diese Stabilität kann nur dann erreicht werden, wenn die erwähnte Willkür bekämpft wird durch gründliches Studium der Verhältnisse an Ort und Stelle in gemeinsamer Arbeit und im Einverständnis mit der ortsansässigen Bevölkerung. Nur am grünen Tische kann die geographische Rechtschreibung der Ortsnamen nicht festgelegt werden, weil allen kulturell hochstehenden Völkern eine sehr große Anhänglichkeit an ihre „ererbten“ Ortsnamen eigen ist. Je fortgeschritten ein Volk, desto größer seine Pietät für die Ortsnamen.

Wenn einerseits diese im Volke vorhandene Pietät sehr zu schonen ist, so muß anderseits die Verunstaltung geschlossener Sprachgebiete durch Benennungen in gebietsfremder Sprache bekämpft werden, und noch schärfer die Unsitte, Berggipfel, Aufstiegsrouten etc. mit Personennamen zu belegen. (Wie störend nimmt sich doch eine „Gemsfreiheit“, ein „Güßfeldsattel“, ein „Ponte Campovasto“ mitten im Romanischen aus, oder ein „Biancograt“ am Piz Bernina.) Wenn unbedingt getauft werden muß, was natürlich immer noch vorkommen kann, dann entnehme man den neuen Namen doch der nächsten Umgebung, durch Anlehnung an Farbe, Form, Bodenschätze oder Naturereignisse etc., wie es auch die Alten so sinnvoll getan haben. Bereits eingebürgerte Namen nach Personen werden sich kaum ausmerzen lassen.

Ist schließlich die Orthographie eines Namens festgelegt und durch obrigkeitlichen Beschuß obligatorisch erklärt, so soll das nicht heißen, daß diese Form nun für alle Zeiten und alle Sprachen unabänderlich sei. Es ist ganz natürlich, daß die Nomenklatur eines Landes den grammatischen Änderungen der Sprache (wenn vielleicht auch langsamer als die Sprache selbst) folgt und sich einer etwa überwucherten fremden Sprache anpaßt, ebenso sicher wird z. B. der Puschlaver oder Rätoromane in seiner Muttersprache nie Chur schreiben oder sagen, trotzdem Chur sicher die obligatorische Schreibart sein wird. Die offizielle Schreibweise hat den Zweck, die Eindeutigkeit der Ortsnamen in bezug auf den gesamten öffentlichen Verkehr festzulegen (Pläne, Landkarten, Bahn, Post, Grundbücher etc.).

2. *Aufnahme (Erhebung) der geographischen Namen.* Die geographischen Namen werden anlässlich der Parzellarvermessung durch die Grundbuchgeometer erhoben. Sollen einzelne Ortsnamen nicht im Zusammenhang mit der Parzellarvermessung erhoben werden, so kann das zuständige Departement diese Erhebung durch die Nomenklaturkommission anordnen.

Für jedes Vermessungslos ist durch den Geometer ein Namensregister (nach Formular No. 41 der schweizerischen Grundbuchvermessung und zugehörigem Musterblatt) zu erstellen, in welchem alle geographischen Namen alphabetisch und gemeindeweise geordnet ein-

zutragen sind. Ueber Anzahl, Umfang, Bedeutung und Placierung der Namen auf den Plänen entscheidet ausschließlich der Grundbuchgeometer. Er ist für die Richtigkeit dieser Arbeit allein verantwortlich.

Die Grundbuchpläne dürfen nur Namen enthalten, die auch im Namenregister aufgeführt sind.

Die so erstellten Namenregister werden dem kantonalen Vermessungsamt zu einer technischen Vorprüfung und zur Weiterleitung an die Nomenklaturkommission übergeben. Diese wird sich angelegen sein lassen, bei der Prüfung der Namen in Fühlung zu bleiben mit dem Rätischen Namenbuch.

Werden die Namen durch die Nomenklaturkommission erhoben, so sind sie nur im Zettelkatalog aufzuführen, ein Namenregister wird in diesem Falle nicht erstellt.

### 3. *Rechtschreibung (Orthographie) der geographischen Namen.*

a) *Zuständigkeit.* Die richtige Schreibweise dieser Ortsnamen wird durch die Nomenklaturkommission in gemeinschaftlicher Arbeit und im Einverständnis mit den zuständigen Gemeindebehörden (resp. deren Delegierten) festgelegt. In Streitfällen entscheidet der Kleine Rat.

Die Aufgabe der Nomenklaturkommission besteht demnach darin, den Gemeindebehörden an die Hand zu gehen, um diese Schreibweise nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Für die Rechtschreibung von Namen, welche mehrere Gemeinden umfassen, ist das Kreisamt, bzw. das betreffende kantonale Departement zuständig. Entstehen zwischen Gemeindebehörden und Nomenklaturkommission Meinungsverschiedenheiten, so werden diese in letzter Instanz durch den Kleinen Rat nach Anhörung beider Parteien erledigt.

b) *Verfahren.* Nach Erhalt des Namenregisters hat sich je nach Bedürfnis ein Mitglied der Nomenklaturkommission (N. K.) zur betreffenden Gemeindebehörde zu begeben und mit dieser in gemeinschaftlicher Beratung die definitive Schreibweise aller im Namenregister enthaltenen Ortsnamen festzusetzen.

Die so festgelegte, definitive Schreibweise wird in Reinschrift in die erste Kolonne des Namenregisters eingetragen. Die Richtigkeit dieser Eintragung wird am Schlusse des ganzen Registers durch zwei Mitglieder des Gemeinderates und zwei Mitglieder der Nomenklaturkommission (N. K.) unterschriftlich bescheinigt. Im Streitfalle entscheidet, nach Anhörung beider Parteien, in letzter Instanz der Kleine Rat.

Durch Vermittlung des kantonalen Vermessungsamtes geht das Namenregister zurück an den Geometer zwecks Eintragung der Namen in die Pläne und sonstigen Akten der Grundbuchvermessung.

Das Namenregister ist ein integrierender Bestandteil der Grundbuchvermessung, wird gleich wie diese öffentlich anerkannt, aufbewahrt und nachgeführt.

Das Verfahren für die Nachführung ist das gleiche wie für die Erstellung, so daß Namenregister, Pläne und alle Akten der Grundbuchvermessung und des Grundbuches immer übereinstimmen werden.

Für die Zwecke der internen Arbeit der N. K., zur Sicherung der einheitlichen Behandlung der ganzen Materie, ferner zu Handen der Sprach- und Geschichtsforschung, stellt die N. K. einen Zettelkatalog her. Jeder Name erhält einen besonderen Zettel, welcher alle den Namen interessierenden Angaben enthalten soll (Rechtschreibung, alte Schreibweisen, Schreibweisen in andern Sprachen, Aussprache und Betonung [phonetisch], geschichtliche Daten und Merkmale etc.).

4. *Regeln für die Rechtschreibung.*

a) Als *richtige Schreibweise* ist die *ortsübliche*, d. h. die an Ort und Stelle allgemein gebräuchliche zu verstehen.

Vereinheitlichungsbestrebungen aus etymologischen oder gar aus Sympathiegründen sind grundsätzlich zu verwerfen, weil die geographische Individualisierung darunter leidet und solche Bestrebungen für eine sachliche Forschung nur von Schaden sein können. Das lokale Kolorit ist in den Ortsnamen wertvoller als zu weitgehende Vereinheitlichung. (Es wäre also unrichtig, das oberengadinische „prô“ und das unterengadinische „prà“ aus etymologischen Gründen einheitlich zu schreiben.)

b) Für *einen Ort* soll in der Regel nur *ein* offizieller Name bestehen. Die heute in Graubünden herrschenden schwierigen sprachlichen Verhältnisse (Romanisch: Schriftromanisch und Dialekte; Deutsch: Hochdeutsch und Dialekte; Italienisch: Schriftitalienisch und Dialekte) bilden indessen für diesen wichtigsten Grundsatz ein bedeutendes Hindernis. Trotzdem soll seine Aufrechterhaltung angestrebt werden, und nur da, wo infolge der Verkehrs- und Sprachenverhältnisse usw. einer Gemeinde ein einziger Name nicht zugemutet werden kann, soll ausnahmsweise der Name doppelt zugelassen werden.

An der Sprachgrenze sind die Namen nur in den zwei anstoßenden Sprachen zu schreiben (Oberalppaß = Cuolm d'Ursera; Lucomagno = Lucmagn).

Gebietsnamen, die über mehrere Sprachgebiete reichen, sind in allen berührten Sprachen zu schreiben (Lugnez = Lumnezia; Graubünden = Grischun = Grigione).

c) Die in der *Schriftsprache* bereits vorhandenen Schreibarten sind beizubehalten, sofern sie an Ort und Stelle ohne weiteres bekannt und verständlich sind. Ihre Orthographie richtet sich nach den für die betreffende Sprache maßgebenden grammatischen Werken; als solche gelten heute:

für das Deutsche: „Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache“;  
für das Italienische: wird später angegeben;  
für das Eng.-Romanische: Palioppi, Vellemann, Bezzola, Tönjachen;  
für das oberl. Romanische: Cahannes, Vieli.

(Z. B. Rotenbrunnen und nicht Rothenbrunnen, Rheintal und nicht Rheinthal, Muragl und nicht Marail oder Muraigl, Zillis, Ziraun.)

d) Ortsnamen, welche nur in der *Volkssprache* (Dialekt, Patois) bekannt sind, sollen in dieser Dialektform, unter möglichster An-

Lehnung an die Phonetik (aber mit dem normalen Alphabet), wieder-gegeben werden.

(Z. B. Vögeli. Vögeli muß in der Dialektform bleiben, egg kann auch eck geschrieben werden, wenn egg nicht ganz bestimmt ortsbülich ist. Chilchacher darf zu Kirchacker verdeutscht werden, wenn diese Verdeutschung ganz allgemein durch die Ortsansässigen richtig verstanden wird. Ein Grenzfall dürfte Chriesibüchel sein, dessen Verhochdeutschung zu Kirschenbühl oder gar Kirschbühl (Likör) von den Ortsansässigen nicht ohne weiteres richtig erfaßt würde oder gar sinnstörend wirkt.)

Ein Indizium für die richtige Schreibweise eines Namens kann dadurch festgestellt werden, daß der Name einigen Ortsansässigen zu lesen gegeben wird. Ihre spontanen Bemerkungen und ihre Mimik wird sehr rasch auf richtig oder unrichtig schließen lassen.

e) *Bindestriche und Zusammensetzungen.* Bindestriche sind aus kartographischen Gründen zu vermeiden; sie sollen nur angewendet werden, wo sie grammatisch bedingt sind, als Zwischenglied von Namen, die aus andern unabhängigen Namen zusammengesetzt sind und wenn ein Name auf zwei oder mehrere Linien gesetzt werden muß (z. B. S-charl, Bes-cha, La Punt-Chamues-ch, Patzen-Fardün; dagegen Segl Baselgia, Vals Platz, Ober-, Unter-, -Tschappina).

Wo es Sprachgebrauch (besonders im Deutschen) zuläßt, sind zusammengesetzte Namen möglichst zu einem Wort zusammenzuziehen (kartographische Gründe), (z. B. Welschtobel, Innerarosa, Obervaz, Viamala, Crestaulta, dagegen Dadens Laviner und Laviner dadoura).

f) *Große und kleine Buchstaben.* Anfangsbuchstaben, Eigennamen und Substantive werden in allen Sprachen groß geschrieben. Diese Forderung für die Hauptwörter der romanischen Sprachen stützt sich auf kartographische Uebung und entspringt rein dem Schönheitssinn (z. B. Bernina suot, Punt Martina, Punt nova dals Bouvs, Laaxer Schafalp). Nach Abkürzungen sollen auch Adjektive groß geschrieben werden: Alp nova, Cresta lunga, aber P. Cotschen, P. Neir, P. Bianco.

g) *Abkürzungen.* Im Namenregister sind alle Abkürzungen zu unterlassen. Diese sind aber in den Plänen und sehr oft im Verkehr unumgänglich, bei ihrer Anwendung muß in erster Linie darauf geachtet werden, daß sie nicht sinnstörend wirken. So darf z. B. Laaxeralp, Glaspäß, Meergletscher, Runcawald, Albatal, nicht in Laaxera. Glas., Meergl., Runcaw., Albulat. abgekürzt werden. In solchen Fällen sind die Namen zu trennen und abzukürzen in: Laaxer A., Glas P., Meer Gl., Runca W., Albula T.

Im übrigen soll die N. K. die nötigen Abkürzungen zusammenstellen und eine ganze Liste für alle drei Sprachen aufstellen, unter möglichster Anlehnung an das bisher Uebliche und unter Vermeidung von Verwechslungsmöglichkeiten. Wo es angängig ist, in allen drei Sprachen für denselben Gegenstand eine klare Abkürzung zu finden, soll dies geschehen, z. B. für Alp, Alpe.

h) *Artikel und Präpositionen.* Im Interesse der Vereinfachung und kartographisch besonders wegen der Platzfrage sind Artikel und Präpositionen bei Ortsnamen möglichst zu vermeiden. Auch bei Ortsnamen, die gleichlautend und gleichbedeutend sind wie Gattungsnamen der lebenden Sprache, sollen die Artikel gewöhnlich weggelassen werden (z. B. Casti, Trais Fluors; aber Las Agnas, La Punt). Für die Präpositionen kann keine allgemein gültige Regel aufgestellt werden. Auch hier muß von Fall zu Fall und von Sprache zu Sprache, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Schreibweise und sprachlichen Bedürfnisse entschieden werden, ob der Name von einer Präposition begleitet sein muß. (Bei den Lärchen; Im Fang oder Imfang; Ai Cumpei; Nella Fontana; Dacla; Surual).

Die Feststellung, wann Artikel und Präposition, die sprachlich oft großes Interesse bieten, geschrieben werden sollen, ist nicht immer leicht, denn auf die Frage: „wie heißt der Ort“?, antwortet der Ortsansässige häufig mit Artikel und Präposition oder er läßt sie auch fort, während er auf die Frage „wohin“ meistens Artikel und Präposition verwendet.

i) *Nebenbezeichnungen* sind notwendig, um Verwechslungen gleichlautender Namen verschiedener Ortschaften zu vermeiden. Sie sind naturgemäß nur notwendig bei Siedlungen, die bereits eine gewisse Größe bzw. Bedeutung haben, hauptsächlich bei Gemeindenamen. Solche Nebenbezeichnungen sind bereits allgemein üblich und für jede Gemeinde bekannt; wo es also nicht unbedingt notwendig ist, hüte man sich, Neues erfinden zu wollen. An diese Nebenbezeichnungen muß nur die eine allerdings wichtige Forderung gestellt werden, daß sie in der gleichen Sprache wie der Ortsname selbst geschrieben werden muß. Also nicht S. Maria i. M. (im Münstertal), sondern S. Maria V. M. (Val Müstair); nicht St. Moritz (Engiadina), sondern St. Moritz im Engadin oder S. Murezzan (Engiadina).

k) Da die Pläne an Beschriftung nicht nur Ortsnamen, sondern auch Titel und erläuternde Worte (Fabrik, Zisterne, Sägerei, Mühle etc.) enthalten, ist auch noch festzustellen, in welcher Sprache dies zu geschehen hat. Auch hier soll die Nomenklaturkommission von Fall zu Fall entscheiden und dem betreffenden Geometer und der Gemeinde an die Hand gehen, und zwar nach ähnlichen Grundsätzen wie für die Gemeindenamen.

##### 5. Literurnachweise:

Postlexikon

Geographisches Lexikon der Schweiz

Idiotika der Schweiz

Ergebnisse der Schweiz. Volkszählung 1930

Dr. W. Götzinger, Die romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen  
Jaccard, Essai de Toponymie, Lausanne 1906

Schweiz. Ortschaftenverzeichnis, Bern 1906

Dr. F. Ratzel, Anthropogeographie, Stuttgart 1891

Egli, Nomina geographicā, Leipzig 1893

Diverse Instruktionen der Eidg. Landestopographie

Pallioppi, Dizionari dels Idioms Romauntschs, Samedan 1895

Vellemann, Dicziunari Ladin, Samedan 1929

P. Placidus a Spescha, Sein Leben und seine Werke

A. Kübler, Die romanischen und deutschen Oertlichkeitsnamen des Kantons Graubünden, Heidelberg 1926

Dr. J. Robbi, Ilsterms, Annalas 1916

Eine Sammlung sämtlicher geographischer Namen Graubündens strebt das in Vorbereitung befindliche Rätische Namenbuch von Dr. R. v. Planta an.

Ueber Anzahl und Auswahl der Ortsnamen sagt diese Anleitung mit Recht nichts, weil dies bereits in die eigentliche Tätigkeit des Geometers und Kartographen gehört. Im Zusammenhang mit dem Titel ist es vielleicht doch angebracht, auch hierüber noch ein paar Worte zu verlieren.

Sobald es sich um Pläne großen Maßstabes (1 : 500—1 : 2500) handelt, werden ziemlich alle Namen darin Platz finden, die überhaupt vorkommen. Mit andern Worten: Jede Flur wird im Plan, wie dies auch in der Natur der Fall ist, benannt sein. Anders bei den kleinen und kleinsten Maßstäben; hier muß der Kartograph mit aller Sorgfalt vorgehen, Wichtiges beibehalten, Ueberflüssiges ausstauben. Diese Aufgabe ist um so schwieriger, je kleiner der Maßstab wird. Grundsätzlich kann hier folgendes gelten: „So wenig als nur möglich, nur das unbedingt Notwendige.“ Ganz unrichtig ist es jedenfalls, eine Karte auf der ganzen Fläche gleichmäßig mit Namen füllen zu wollen, damit sie überall ähnlich aussieht. Dicht besiedelte und bewirtschaftete Gebiete müssen auch in bezug auf Anzahl der Namen gegenüber unproduktivem Gebiet klar in der Karte hervortreten. Der Leserlichkeit einer Karte und ganz besonders ihrer Erhaltung wegen, ist nichts so schädlich wie die Namenüberhäufung, das gilt übrigens nicht nur für die Nomenklatur, sondern für alle Inhaltsgegenstände (Verkehrsnetz, Koten, Höhenkurven und gesamte Situation). Lieber mehr Koten und dafür etwas weniger Namen, weil die Koten neben ihrer orographischen Bedeutung das ausgezeichnetste Mittel zur scharfen Umschreibung eines Kartenortes sind, wobei allerdings darauf geachtet werden muß, daß in benachbarten Gebieten nicht gleichlautende Koten auftreten. Zur Vermeidung dieses Umstandes darf man ruhig hie und da eine Kote um 1 m drücken, es wird dies in kleinen Maßstäben sicher nie schadhaft sein.

Ich möchte fast sagen, daß eine gute Karte, die dem allgemeinen Bedürfnis zu dienen hat, so aussehen sollte wie ein modernes Schlachtfeld, sie sollte auf den ersten Blick ebenso sehr leer erscheinen und bei genauerem Studium ebenso lebendig wirken. Jeder, der eine solche Karte zur Hand nimmt, sollte das Gefühl bekommen, daß er in ihr noch viel Platz findet, um alle seine Spezialwünsche ohne Mühe einzutragen zu können.

Kartenschriften müssen „Stil“ haben; so ist es nicht angängig, z. B. Antiqua und Fraktur oder englische Kursiv und gotische Schriften usw. auf dem gleichen Blatt zu verwenden. Alle Schriften müssen mit normalem Auge bei normaler Beleuchtung gut lesbar sein. Gleiche Gegenstände sollen mit gleichen Schriften bezeichnet werden. In allen diesen Beziehungen sind übrigens einzelne unserer Siegfriedblätter aus den Jahren 1885—1910 einfach mustergültig und noch nirgends übertrroffen worden.

Die Erfahrung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß man bei der Neuerstellung einer Karte mit der Belastung äußerst sparsam und in der Darstellung möglichst einfach sein muß, nicht nur in der Nomenklatur, sondern in allen Gegenständen des Karteninhalts, weil ganz natürlicherweise jede Nachführung eine neue Belastung bringt und ganz selten entlastend wirkt. Die Menschen sind wie die Ameisen, sie grübeln ununterbrochen an der Erdoberfläche (und auch anderswo), und diese ewige unruhige Tätigkeit kommt auch in der Karte zum Ausdruck. Je mehr eine Karte bei der Ersterstellung enthält, desto kürzer wird ihre Lebensdauer sein. Aeußerst lehrreich ist in dieser Beziehung der Vergleich der ersten Ausgaben der Dufour- oder Siegfriedblätter mit den gleichen aus der jetzigen Periode. In den ersten Ausgaben scheinbare Leere, in den heutigen Drucken Ueberfüllung bis zur Unleserlichkeit. Hiezu waren nur etwa 80 Nachführungsjahre notwendig. An dieser Erscheinung sind nicht nur die von den Menschen neugeschaffenen Werke schuld, sondern in ebenso großem Maße der Drang der Topographen und Kartographen nach immer mehr, immer besser und immer genauer. Diese Ursachen wird man nie ausschalten können und ganz besonders nicht mit Paragraphen, weil sie einer natürlichen Entwicklung des Bevölkerungszuwachses, der Wirtschaft und Wissenschaft entspringen. Es kann ihnen aber entgegengewirkt und so die Lebensdauer einer Karte bedeutend verlängert werden durch eine maßvolle Zurückhaltung bei der Ersterstellung. Man muß also, wenn man ökonomisch handeln will (ein Bestreben, das übrigens jedem Menschen mehr oder weniger innenwohnt; einzelne nennen es rationell) bei der Aufstellung von Vorschriften für die Erstellung neuer Karten oder Pläne immer und immer wieder an die Nachführung und Erhaltung des Werkes denken, weil sonst der kleinste Fehlritt sich schwer rächen wird. Daran muß gedacht werden, bevor auch nur ein Strich am Werk selbst gemacht wird, weil es unmöglich ist, im Laufe der Arbeit solche Fehlritte noch zu verbessern. Die kleinste Änderung bringt Verwirrung und grenzenlose Mehrarbeit, wenn nicht Unmöglichkeit der Erhaltung. Nur durch das gründliche Studium unserer Kartengeschichte können solche Fehlgriffe umgangen werden.

Es war ein Fehler, daß die Gebirgsblätter des Siegfriedatlases auf Stein gestochen wurden, das wissen nun alle Leute. Die wenigsten, die sich heute mit Karten abgeben, wissen aber wie viel Tausende und aber Tausende von Franken z.B. die Korrektur der Orts- und Gemeindenamen im Siegfriedatlas (eine Folge ungenügender Vorschrift beim

ersten Stich) gekostet hat, oder welche ungeheure Arbeit verschlungen wurde durch die Aenderung der Eisenbahnsignatur mitten in der Ausführungsperiode, durch die Vereinheitlichung des Randes, der geographischen Koordinaten, der Titel usw. desselben Atlases. Genau so für die grünen Wälder, die eine Zeitlang im Dufouratlas Mode waren, ebenso für die Trennung in Blau und Schwarz der Druckplatten dieser Karte, ebenso für die Vereinheitlichung der Straßenklassifikation (die übrigens nie erreicht wurde, weil man immer zuviel wollte), bei der Einführung der Dudenschen Orthographie in die Bundesverwaltung, beim Streit um Wil oder Wyl usw.

Es fällt mir nicht ein, hieraus irgend jemandem auch nur den leisesten Vorwurf machen zu wollen, weil ich zu genau weiß, daß wir es damals nicht um ein Jota besser gemacht hätten. Heute aber besteht die unbedingte Pflicht, aus diesen wenn auch kostspieligen, so doch großartigen Erfahrungen eine gründliche Lehre zu ziehen, jene negieren zu wollen wäre unentschuldbar, um so mehr als wir genau wissen, daß trotz aller Vorsicht immer wieder Neues kommen wird, das nicht vorausgesehen werden kann.

Nichts ist einfacher und einfältiger als eine Karte zu überlasten, nichts schwieriger, diese klar und *nachführungsfähig* zu erstellen. Im ersten Fall wird das Papier einfach kopflos gefüllt bis kein Platz mehr vorhanden ist, im zweiten Fall verlangt jeder Strich, die Placierung und Auswahl eines jeden Namens eine Ueberlegung, Sinn für Schönheit, Klarheit und Nützlichkeit. Im ersten Fall geht's ohne Leitung, im zweiten aber nicht. Für den ersten Fall ist jeder Tölpel geeignet, der seine Hand einigermaßen zu führen versteht, für den zweiten Fall nur der ausgebildete und denkende Kartograph. Im ersten Fall ist es reine Technik, im zweiten beginnt die Kunst. Und eben weil dem so ist, nützen alle Paragraphen und Erlasse nichts, wenn der Sinn für eine Sache nicht vorhanden ist oder verloren geht.

Seien wir aber gerade deshalb froh, weil es nie gelingen wird, unsere Tätigkeit ganz in Verordnungen einzuzwängen, und weil immer wieder das Lichtlein des freien Geistes durchschimmern wird.

Hundstage 1934.

E. Lp.

## Naturschutz und Technik.

Von Dr. K. Escher, Zürich.

Nach einem Vortrag in der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturtechnik am 9. Juni 1934 in Aarau.

*Einleitung.* Technik und Heimatschutz haben sich auf Grund gegenseitiger Verständnislosigkeit oft in gehässiger und unfruchtbare Weise gezankt. Dem Ingenieur wurde Gewalttätigkeit, Mangel an Gemüt und Materialismus, dem Mann des Heimatschutzes Sentimentalität und sinnloser Haß alles Neuen vorgeworfen. Das muß nicht so sein. Die Gesellschaft für Kulturtechnik hat den Heimatschutz gebeten, sich im Rahmen ihres Vortragskurses in Aarau darüber zu